

Strukturförderhilfe

Förderrichtlinie der ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts

Neufassung der Förderrichtlinie auf Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Reform der Forstverwaltung vom 25. Oktober 2011 (ThürGRF)

Gemäß der §§ 2 Abs. 1 und 12 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“ (Art. 1 ThürGRF) erlässt die Landesforstanstalt vorliegende Strukturförderhilferichtlinie. Abweichend des § 2 Abs. 6 des Art. 1 ThürGRF werden in der jeweils geltenden Fassung die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere der §§ 23 und 44 und der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P und AN-Best-GK) zur Anwendung erklärt.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Landesforstanstalt gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung der Leistungsfähigkeit privater und Körperschaftlicher Waldeigentümer als Hilfe zur Selbsthilfe im Rahmen der jeweils geltenden Fassung

- des § 41 Abs. 5 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
- des § 27 des Gesetzes zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (ThürWaldG)
- der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere der §§ 23 und 44 und der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P und AN-Best-GK)
- der §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)
- des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus (ThürLwFöG) vom 23.03.1994
- der VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „Deminimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5)
- der Walderschließungskonzeption der Thüringer Landesforstverwaltung

Gefördert werden Vorhaben, die zur Überwindung struktureller Nachteile bei der Waldbewirtschaftung einen Beitrag leisten. Die historisch bedingten Strukturnachteile sind auf kleinparzellierte Eigentumsverhältnisse beim Privat- und Körperschaftswald zurückzuführen. Im Rahmen der Strukturförderhilfe werden Projekte gefördert, die nicht aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bzw. des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) abgedeckt werden können.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

Die Förderung soll den Antragstellern dabei helfen, durch Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen Forstschädlinge und die Instandsetzung witterungsbedingter Wegeschäden, mit

notwendigen Maßnahmen schnellstmöglich auf nicht vorhersehbare Schadereignisse reagieren zu können. Die Förderung erfolgt nur im Bedarfsfall (Kalamität, Unwetter). Sofern die Fördermaßnahme kein Schadereignis voraussetzt, sind folgende Indikatoren zur einschätzenden Beurteilung der Zielerreichung (Controlling) geeignet:

- jährlich durch geförderte Maschinenwege erschlossene Waldfläche
- Anzahl der Teilnehmer an einer geförderten mobilen Schulungseinrichtung

2 Gegenstand der Förderung

Die Fördermittel stehen für nachfolgende Maßnahmen zur Verfügung:

2.1 Waldschutzmaßnahmen

Gefördert werden Vorhaben zur Vorbeugung, Abwehr und Überwachung von Schadorganismen im Wald, zur Sicherung oder Wiederherstellung stabiler Waldökosysteme und zum Schutz des Waldes vor Schäden.

2.1.1 Prävention und Bekämpfung von Forstschädlingen

Die Förderung umfasst Präventions- einschließlich dazugehöriger Prognosemaßnahmen (z. B. Beschaffung von Borkenkäferfallen und Lockstoffen), biologisch-technische Maßnahmen (z. B. Aufarbeiten, Entrinden von Schadholz) und bei Bedarf auch den Einsatz chemischer Mittel (z. B. Polterbegiftung).

2.1.2 Aviotechnische Bekämpfung

Bei bestandesbedrohenden Waldschutzsituationen kann, sofern andere Maßnahmen keine Aussicht auf Erfolg haben, eine Bekämpfung von Schadinsekten mittels aviotechnischer Maßnahmen gefördert werden.

2.2 Vorhaben der Walderschließung

2.2.1 Wegeinstandsetzung

Die Fördermittel sind im Privat- und Körperschaftswald für Instandsetzungen von befestigten Wegen- unter Beachtung der Voraussetzungen gemäß Nr. 4.2.3 - vorgesehen, welche in ihrer Funktionsfähigkeit stark eingeschränkt sind.

2.2.2 Anlage von Maschinenwegen

Förderfähig ist die Neuanlage von Maschinenwegen in bislang unzureichend erschlossenen Waldgrundstücken. Im Rahmen dieser Fördermaßnahme ist in begründeten Fällen (z.B. aufgrund von Nassstellen) auch das Befestigen des Wegekörpers durch zusätzliches Einbringen geeigneter Materialien möglich.

2.3 Mobile „Waldbesitzerschule“ Thüringens

Für die Fortbildung privater und körperschaftlicher Forstbetriebsinhaber sind mobile Schulungseinrichtungen besonders geeignet, da sie die Gewähr für eine äußerst praxisnahe Aus- und Weiterbildung bieten. Gefördert werden:

- Ausgaben für die Beschaffung entsprechender technischer Ausrüstungen und Ausrüstungsgegenstände (z. B. Mobiliar, Vorführgeräte, Motorsägen, Sicherheitsausrüstungen usw.),
- Gebühren für die ggf. leihweise Überlassung einer mobilen Waldbauernschule sowie
- Ausgaben für den laufenden Betrieb

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind:

3.1 Für Vorhaben nach Nr. 2.1 und 2.2

- natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken mit einer Forstbetriebsgröße bis zu 100 ha
- Körperschaften des öffentlichen Rechts als Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken,
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- Waldgenossenschaften nach §§ 38 ff. Thüringer Waldgesetz.

Trägerschaften sind bei einer gemeinschaftlichen Maßnahme der Waldeigentümer möglich.

3.2 Für Vorhaben nach Nr. 2.3 Waldbesitzerverbände mit Sitz in Thüringen

3.3 Als Zuwendungsempfänger sind der Bund und die Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v. H. in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet, ausgeschlossen.

3.4 Die Förderung von Maßnahmen nach der vorliegenden Richtlinie erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „Deminimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5). Das bedeutet, dass der Gesamtwert der einem der vorgenannten Zuwendungsempfänger gewährten „Deminimis“-Beihilfen 200.000,- €- bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren - nicht übersteigen darf.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1 Der Antragsteller muss zum Zwecke des Eigentumsnachweises einen aktuellen unbeglaubigten Grundbuchauszug einschließlich einer Flurkarte vorlegen.

4.1.2 Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Der Antragsteller verpflichtet sich zur Einhaltung dieses Fördergrundsatzes und darf für dieselben Vorhaben keine anderweitigen Fördermittel beantragen. Projekte, die vollständig oder teilweise im Rahmen des zweiten Arbeitsmarktes finanziert werden, sind nicht förderfähig.

4.1.3 Beabsichtigt ein Antragsteller, Vorhaben dieser Förderrichtlinie in Eigenleistung selbst durchzuführen, setzt dies eine Prüfung und Bestätigung seitens des zuständigen Forstamts der

Landesforstanstalt insoweit voraus, dass der Begünstigte mit seinen Familienangehörigen in der Lage ist, diese Leistung tatsächlich selbst zu erbringen. Eigenleistungen sind bei anteilsfinanzierten Vorhaben nicht förderfähig.

4.2 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.1 Für Vorhaben nach 2.1.1

Die Notwendigkeit der jeweiligen Waldschutzmaßnahme ist durch das örtlich zuständige Forstamt der Landesforstanstalt zu prüfen und zu bestätigen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind zu beachten.

4.2.2 Für Vorhaben nach Nr. 2.1.2

Die Vorhaben sind nur förderfähig, wenn deren Notwendigkeit vom Service- und Kompetenzzentrum der Landesforstanstalt (SuK der Landesforstanstalt) geprüft und bestätigt wurde. Die Projekte sind entsprechend der Thüringer Verordnung über die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung von Luftfahrzeugen, in der jeweils gültigen Fassung, umzusetzen.

4.2.3 Für Vorhaben nach Nr. 2.2.1

Die Förderung der Wegeinstandsetzung ist nur möglich, wenn die Schäden nicht durch den Waldeigentümer, z. B. wegen mangelnder Pflege, zu verantworten sind. Förderfähig sind insbesondere Wege, deren Schäden

- auf ein entsprechendes nachweisbares Schadereignis (z. B. Hochwasser) zurückzuführen sind, oder
- die Notwendigkeit der Bewältigung eines Schadereignisses (z. B. Käferkalamität) eine Instandsetzung erfordert.

Das örtlich zuständige Forstamt der Landesforstanstalt prüft und bestätigt das Vorliegen der o. g. Kriterien.

Bei der bautechnischen Ausführung sind die Rahmenbedingungen gemäß „Walderschließungskonzeption der Thüringer Landesforstverwaltung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

4.2.4 Für Vorhaben nach Nr. 2.2.2

Diese Vorhaben sind auf solchen Waldgrundstücken förderfähig, die im Hinblick auf die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bisher unzureichend erschlossen wurden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vorbeugung bzw. Bewältigung von Schadereignissen (z. B. durch Schadinsekten hervorgerufene Kalamitäten, Windwurf). Bevorzugt gefördert werden Vorhaben in Waldgebieten mit einem hohen Kleinprivatwaldanteil oder Vorhaben anerkannter forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Der Zuwendungsempfänger hat ab einer Antragshöhe von 15.000,- € Investitionsvolumen eine vereinfachte Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO.

Die Zuwendung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

5.2 Finanzierungsart

5.2.1 Die Förderung nach Nr. 2.1.2, 2.2, und 2.3 erfolgt als Anteilsfinanzierung, die Förderung von Vorhaben nach Nr. 2.1.1 erfolgt als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung.

5.2.2 Förderfähig sind bei Anteilsfinanzierungen die nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben abzüglich Skonto, Rabatt, ggf. auch festgesetzter Sicherheitseinbehalte und Leistungen Dritter. Die örtlich zuständigen Forstämter der Landesforstanstalt prüfen die förderfähigen Ausgaben. Die Mehrwertsteuer ist für Zuwendungsempfänger, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, förderfähig. Der Antragsteller hat im Falle des Nichtvorsteuerabzugs eine schriftliche Erklärung auf dem Formular (Bestandteil der Antragsunterlagen) beizubringen.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Die Höhe der Zuwendungen beträgt für Vorhaben nach Nr. 2.1.1:

Beschaffung von Fallen und Lockstoffen zur Überwachung von Forstschadinsekten	bis zu 90 v. H.
Beschaffung von Köderstationen und Pellets zur Mäusebekämpfung	bis zu 70 v. H.
Rüsselkäferbekämpfung/Bekämpfung sonstiger Forstschadinsekten	bis zu 70 v. H.
Borkenkäferbekämpfung	
- Aufarbeitung sowie umgehende Rückung von Käferholz	bis zu 2,00 €/fm
- Entrindung von mit Borkenkäfern befallenen Holz (Einzelfall)	bis zu 3,70 €/fm
- maschinelle Entrindung von Käferholz	bis zu 70 v. H.
- Polterbegiftung mittels Rückenspritze	bis zu 2,00 €/fm
- maschinelle Polterbegiftung	bis zu 70 v. H.

5.3.2 Die Höhe der Zuschüsse für die aviotechnische Bekämpfung nach Nr. 2.1.2 beträgt bis zu 90 v. H. der förderfähigen Ausgaben.

5.3.3 Die Höhe der Zuwendung für die Vorhaben nach Nr. 2.2.1 und 2.2.2 beträgt bis zu 70 v. H. der förderfähigen Ausgaben.

5.3.4 Die Höhe der Zuwendung für die Nr. 2.3 beträgt bis zu 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 25.000,- €/pro Jahr.

5.4 Bagatellgrenze

Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden, wenn der zu erwartende Förderbetrag je Antrag 500,- € nicht erreicht.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nebenbestimmungen zum bewilligten Projekt sind im Zuwendungsbescheid aufzuführen.

7 Verfahren

7.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist formgebunden beim zuständigen Forstamt der Landesforstanstalt, das auch die Antragsformulare vorhält, zu stellen.

7.2 Für die Bewilligung ist die Landesforstanstalt, Thüringer Forstamt Frauenwald (Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt), zuständig. Die Gewährung von Fördermitteln ist nur möglich, wenn vor Beginn des Vorhabens der Zuwendungsbescheid vorliegt. Hiervon sind Vorhaben ausgenommen, die aufgrund einer Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn der Bewilligungsstelle ausgeführt werden dürfen. Aus dieser Genehmigung entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel.

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Bestimmungen der §§ 23 und 44 ThürLHO, der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P und ANBest-GK) sowie der §§ 48, 49, 49 a ThürVwVfG, soweit nicht im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.

7.4 Das örtlich zuständige Forstamt prüft den Antrag auf Förderwürdigkeit und sachliche Richtigkeit und nimmt hierzu schriftlich Stellung. Wird dem Antrag durch die Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt entsprochen, erteilt diese den Bescheid. Nachträgliche Änderungen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsstelle und sind schriftlich einzureichen. Das zuständige Forstamt nimmt ggf. die schriftlichen Änderungswünsche des Antragstellers entgegen und leitet sie unverzüglich an die Bewilligungsstelle weiter. Vor Durchführung der Änderung ist der Bewilligungsbescheid neu auszustellen oder abzuändern. Liegt das jährliche Antragsvolumen über dem Budget, setzt die Landesforstanstalt Prioritäten fest.

7.5 Nach Beendigung der Vorhaben erfolgt eine Kontrolle durch das örtlich zuständige Forstamt der Landesforstanstalt. Falls bei der Überprüfung eine unsachgemäße Ausführung des bewilligten Vorhabens festgestellt werden sollte, die eine Förderung nicht rechtfertigt, kann dem Antragsteller zur Herstellung der Förderfähigkeit eine mit angemessener Frist versehene Auflage erteilt werden. Bei Nichterfüllung entfällt der Anspruch auf Förderung des bewilligten Vorhabens. Das zuständige Forstamt der Landesforstanstalt dokumentiert das Ergebnis der abschließenden Prüfung des Durchführungs- und Verwendungsnachweises (DVN).

7.6 Die Bestätigung der richtlinienkonformen, ordnungs- und fachgemäßen Umsetzung der Vorhaben auf dem DVN stellt die Grundlage für die Auszahlung der Fördermittel dar. Die Rechnungen sind bei den anteilsfinanzierten Projekten als Grundlage der Ermittlung der Auszahlungshöhe im Original vorzulegen.

7.7 Die gewährten Beihilfen nach Nr. 2.2 können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger nicht gewährleistet, dass der geförderte Maschinenweg mindestens fünf Jahre als technologischer Aufschluss mit Forstmaschinen befahrbar ist.

7.8 Werden zur Erfüllung des Zuwendungszweckes Gegenstände erworben oder hergestellt, so ist eine angemessene Zweckbindungsfrist im Zuwendungsbescheid zu regeln. Über Verfügungen während der Zweckbindungsfrist entscheidet die Bewilligungsstelle auf Antrag. Gegebenenfalls ist eine Vereinbarung mit dem Zuwendungsempfänger und dem Erwerber zu schließen.

7.9 Der Zuwendungsempfänger ist für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ablauf der im Förderbescheid genannten Zweckbindungsfristen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung aller dem Nachweis über die Durchführung der Vorhaben dienenden Belege verpflichtet.

7.10 Die auf Grund dieser Förderrichtlinie erhobenen Angaben werden an die Bewilligungsstelle und die zur Auszahlung der Förderbeträge zuständigen Stellen übermittelt. Die Daten werden zur zentralen Bearbeitung der Anträge gespeichert.

7.11 Controlling des Förderprogrammes

Die Wirkung des Förderprogrammes wird über definierte Ziele, Zielindikatoren und Zielzeiträume im Rahmen des ganzheitlichen Controllings in der Landesforstanstalt verfolgt. Erfordern die Auswertungsergebnisse Eingriffe in die mit dieser Richtlinie festgelegten Regelungen, sind von der Landesforstanstalt korrigierende Maßnahmen zu entwickeln und diese Richtlinie anzupassen.

8 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt sowie die mit internem Controlling beauftragten Dienststellen der Landesforstanstalt sind befugt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO) prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend per 01.01.2013 in Kraft und ist bis zum 31.12.2018 gültig.

Erfurt, den 29.07.2013

Volker Gebhardt
Vorstand der ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts